

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 26=46 (1880)

**Heft:** 32

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nothtragen angefertigt und zwar aus zwei zusammengebundenen Bajonnetrgewehren, welche mit Strohseilen verbunden wurden. Auf diese wurden sechs gerollte Mäntel gelegt und darüber ein aufgerollter Mantel ausgebreitet; um eine höhere Kopflage zu erzielen, wurde aus sechs Strohnöten ein Kopfkissen geflochten. Ferner wurden Strohschienen geflochten, welche bei Knochenbrüchen an das verletzte Glied gebunden werden. Sämmtliche Verrichtungen wurden mit großer Schnelligkeit ausgeführt.

Es scheint sich zu bestätigen, daß preussische Offiziere ähnlich wie in der ersten Hälfte des Jahrhunderts als Instruktoren und Organisatoren nach der Türkei gehen sollen. Ich erinnere an die Namen v. Moltke, v. Laue, v. Bente. Sechs Generalstabsoffiziere sollen dazu ausersehen sein. General v. Verdy, der bekannte Verfasser der taktischen Studien, hat jedoch den ihm angetragenen Posten eines Inspektors sämmtlicher türkischen Festungen abgelehnt. Sy.

**Geschichte des Festungskrieges seit allgemeiner Einführung der Feuerwaffen bis zum Jahr 1880** von H. Müller, Oberlieutenant, Abtheilungschef im Kriegsministerium. Berlin, Verlag von Robert Oppenheim. 1880. Preis Fr. 6.

Der Herr Verfasser, welcher sich einen ehrenvollen Ruf als Schriftsteller im Artilleriefach erworben hat, führt uns in fesselnder Weise den Festungskrieg, welcher in den nächsten Feldzügen eine wichtige Rolle spielen dürfte, vor.

Er unterscheidet drei Perioden.

Die erste Periode seit der Anwendung der Feuergeschütze bis auf Vauban oder von 1350 bis 1700.

Die zweite Periode von Vauban bis zur Beendigung der napoleonischen Kriege. 1700—1815.

Dritte Periode vom Jahr 1815 bis zur allgemeinen Einführung gezogener Geschütze und Gewehre. 1860.

Vierte Periode. Zeit nach allgemeiner Einführung der gezogenen Geschütze und Gewehre.

Die großen Fortschritte im Gebiete der Feuerwaffen und besonders die neuen weittragenden Präzisionsgeschütze haben in der Befestigungskunst und im Festungskrieg eine große Umwälzung hervorgebracht. Der Herr Verfasser versucht es, die taktischen Lehren für den Festungskrieg den neuen Verhältnissen entsprechend aufzustellen. Er zeigt, wie dieses bis zum Jahr 1870 geschehen ist und wie noch der Festungskrieg in Frankreich nach veralteten Lehren geführt wurde; er geht dann zu den gegenwärtigen Arbeiten und Bestrebungen über und zeichnet den augenblicklichen Standpunkt der ganzen Frage in einer Weise, die sehr geeignet ist, den Offizier in klarer Weise auf diesem wichtigen Gebiete zu orientiren.

Von besonderem Interesse ist das Schlußwort. Wir wollen uns erlauben, demselben die letzten Sätze zu entnehmen und diese der Beachtung unserer Kameraden auf's Lebhafteste anempfehlen.

Der Herr Verfasser sagt: „Die Gesamtvertheidigung (der Befestigungen) ist in ausgezehrestem Maße offensiv geworden und hat in der Benützung des Außenterrains die Freiheit in der Verwendung der Truppen gefunden. Das früher ihr vom Angreifer unbedingt diktirte Gesetz kann sie jetzt selber diktriren.

„Unter diesen Umständen verlangt die zweckmäßige Verwendung der Truppen beim Angriff und der Vertheidigung der Festungen vor Allem einen geschickten Taktiker, wenn das geleistet werden soll, was man erwarten darf. Vom Gleichgewicht zwischen Angriff und Vertheidigung kann daher nicht mehr die Rede sein. Wenn früher eine starke, sich selbst überlassene Festung unbedingt unterliegen mußte, theils wegen Erschöpfung der Mittel und Kräfte, theils wegen Beseitigung ihrer Sturmfreiheit, so ist dies jetzt nicht mehr absolut nothwendig, der Angriff ist auch nicht immer unbedingt in seinen Mitteln und Kräften und da er deren jetzt eine absolut große Menge bedarf, so kann auch für ihn ein Grad der Erschöpfung eintreten, welcher eine Vorrückung des Angriffs unmöglich macht.“

## Gedgenossenschaft.

### Divisionsübung der III. Armee-Division.

#### Divisionsbefehl Nr. 4.

#### Instruktion

für den

Divisionskriegskommissär der III. Armee-Division  
für die Divisions-Übung von 1880.

#### I. Comptabilität.

Die ganze Divisionsübung, Vorkurs und vereintigte Division, bilden das Objekt einer Rechnungsführung für jedes einzelne Korps und für die Stäbe. Die Basis bildet der beim Dienstantritt aufzunehmende Nominal-Stat für jedes Korps. Gestützt darauf werden die Eintritts-Effektiv-Rapporte ausgefertigt. Effektiv-Rapporte sind ferner anzufertigen auf den 8. und den 17. September, mit welcher letzterem Tage die Entlassung zusammenfällt. Auf den Effektiv-Rapporten sollen jeweils alle mittlerweile eingetretenen Mutationen genau angegeben sein. Es ist nichts verdrißlicher, sowohl für den Truppenführer als für die Militärverwaltung, als fehlerhafte Nominal-Stats und daherige unrichtige Eintritts-Effektiv-Rapporte. Um diesen Uebelstand zu vermeiden, müssen die strengsten Befehle ertheilt werden an alle dabei Mitwirkenden, diese Stats und Rapporte mit absoluter Genauigkeit anzufertigen, damit dieselben eine richtige Grundlage der Verwaltung bilden. Fehlbare Offiziere sind unnachlässig zu bestrafen. Die Verwaltungs-offiziere sind daher mit gemessenen Instruktionen zu versehen.

Alle Ausgabenposten sind waffen- und korpsweise auf die entsprechenden Budgetrubriken zu buchen. Die dahergigen Belege sind korpsweise (bei den Stäben sektionsweise) auszustellen und mit dem vorgeschriebenen Visum zu versehen. Zu andern Korps detachirte Militärs werden bei ihren Korps nicht in Abgang gebracht, sondern als detachirt aufgeführt, während dasjenige Korps, zu dem sie detachirt sind, sie einfach als von andern Korps in „Verpflegung“ aufführt. Die Befoldung leistet dasjenige Korps, dem sie eigentlich angehören. Die der Verwaltungskompanie für den ganzen Dienst zugestelltesten Verstärkungsmannschaften aus den Infanteriebataillonen, sowie die dem Geniebataillon und der Verwaltungskompanie nach Auflösung des Trainbataillons zuge-

theilten Trainabtheilungen sind bei den Korps, denen sie zugetheilt worden, zu besolden und zu verpflegen. Es sind jedoch über diese Abtheilungen besondere Befehlungsprotokolle, Verpflegungsbefehle und Gutscheine anzufertigen. Alle Ausgaben, die nicht speziell auf einen Wiederholungskurs des Korps fallen, gehören auf die Budgetrubrik „Extraskosten für die Uebungen zusammengesetzter Truppenkörper.“ Dahin gehören namentlich:

1) Die Gesamtausgabe für die Stäbe der Division, der Brigaden, der Regimenter der Infanterie. Die Stäbe des Dragoner-Regiments und der Artillerie-Regimenter, des Divisionsparkes und des Feldlazarethes fallen dagegen zu Lasten der Wiederholungskurse ihrer resp. Korps. Die Vorarbeiten für den Truppenzusammenzug, die Ausgaben für Bureaubedürfnisse und Karten, die Kosten für die Schiedsrichter mit ihren Adjutanten, die Repräsentationskosten (gegenüber fremden Offizieren) u. s. w., die Ausgaben für die Offiziere des Stabes, der die als Feind verwendeten Truppen führt, die Entschädigung für die Vorarbeiten des Divisionsstabes (Divisionär und Stabschef) und endlich an den Divisionskriegskommissar für die Rechnungslegung.

2) Die Ausgaben für Stroh und Holz im Vivouak, während die Kosten für Unterkunft in Kasernen und Kantonnementen auf die Wiederholungskurse der einzelnen Korps fallen.

3) Die Transport- und Fuhrleistungen a) der Korps vom Vorkurs in die Linie (der Transport beim Einrücken in den Vorkurs und bei der Entlassung fallen auf die Wiederholungskurse der Korps); b) die Miete der Bagage- und Proviantwagen, eventuell auch die Miete für Requisitionsfuhrwerke der Verwaltungskompagnie; c. die Abschaffung der Reit- und Zugpferde und die Miete der letztern, soweit diese Ausgabe nicht zu Lasten der Wiederholungskurse der Korps fällt. Eine definitive Entscheidung wird hier erst bei Aufstellung der Gesamtrechnung durch das Oberkriegskommissariat angezeigt sein.

4) Die Extra-Verpflegungen für die Truppen.

5) Die Landentschädigungen.

6) Aufällig Unvorhergesehenes.

Die Pferde-Einschätzungsverbale, sowie diejenigen der Abschätzungen und die Pferdekontrollen überhaupt sind mit aller Genauigkeit zu verlangen, namentlich auch für Pferde, die aus andern Kurzen an die III. Division übergehen. Die Signalelemente sind mit den Thieren zu vergleichen, Abweichungen zu konstatiren und Unvollkommenheiten zu ergänzen, besonders unkenntlich gewordene Erkennungszeichen, Lücken und Unrichtigkeiten in den Einschätzungsverbalen sind sofort an den Oberpferdearzt mitzutheilen, damit die Berichtigungen angeordnet werden können.

## II. Besoldung.

Die Auszahlung der Besoldung erfolgt den 8. und 16./17. September nach den Ansätzen der Militärorganisation in Verbindung mit Art. 5 des Bundesgesetzes vom 21. Hornung 1878. Die Quartiermeister der Truppen erhalten direkt durch das Oberkriegskommissariat die nöthigen Vorschüsse für die Vorkurse unter Anzeige an den Divisionskriegskommissar. Die übrigen Vorschüsse, die jeweilen zwei Tage vorher zu verlangen sind, werden durch den Leptern geleistet.

## III. Marschrouten.

Die Marschrouten zum Einrücken in die Vorkurse erläßt das Departement, diejenigen zum Einrücken in die Linie und zum Heimkehren der Divisionär. Die Bahnverwaltungen werden, soweit sie zum Truppentransport in Anspruch genommen werden wollen, avisiert. Für die Truppen, die in die Vorkurse einrücken, durch das Oberkriegskommissariat, für die Entlassung der Truppen durch den Divisionär. Für den Transport der Bataillone der Division II aus dem Vorkurs in die Stellungen, die sie als Feind einnehmen sollen, sorgt das Departement auf den Avis des Divisionärs. Die Kantonskriegskommissariate sind von den Divisionen betreffend die Entlassung ihrer Truppen zu avisiren unter Mittheilung der betreffenden Marschrouten. Die dahertigen Gutscheine für den Transport per Bahn werden korpsweise ausgestellt und sollen die Effektivkosten (Mann, Pferd und Fuhrwert) genau angeben.

## IV. Logement resp. Unterbringung.

Da, wo Kasernen zur Verfügung stehen, werden dieselben vorab zur Unterbringung benützt. Wo dies nicht der Fall ist, sind die Truppen in enge Kantonnemente unterzubringen, vereist für die Dauer der Vorkurse. Die vereistigte Division wird je nach den Umständen kantonniren oder bivouakiren. Zu diesem Zweck ist für die Beschaffung von je einer Wolldecke per Mann zu sorgen. Für die Benutzung der Kasernen wird selbstverständlich die vertragemäßige Entschädigung bezahlt. Für Kantonnemente wird keine Entschädigung bezahlt. In Kantonnementen von der Stärke eines Pelotons wird abwechselungsweise ein Offizier Quartier beziehen.

## V. Leistungen der Gemeinden.

Die Kantonnemente für Mannschaft und Pferde haben die betreffenden Gemeinden unentgeltlich zu liefern, incl. Beleuchtung. Ebenso die Lokale für die Unterkunft der Stäbe, der Bureau, Wachen und Arrestlokale, Krankenzimmer, Werkstätten, Küchen (insofern nicht im Freien abgekocht wird), Parkplätzen und Aborte. Die Kompagnieoffiziere logiren bei den Truppen, womöglich in besonderen Lokalen. Wo dies nicht anständig möglich, haben die Gemeinden unentgeltlich die Quartiere (natürlich ohne Verpflegung) zu liefern. Unter keinen Umständen wird weder an Offiziere noch an Gemeinden oder Privaten etwas für Offiziersquartiere vergütet. Wo keine Quartiere für Offiziere zu finden sind, ist dem Divisionär zu rapportiren, der das Nöthige verfügen wird. Neben der Entschädigung für das Heu und eventuell auch für das Stroh werden den Gemeinden die nöthigsten Einrichtungskosten für die Erstellung von Gewehrrechen, Hänge-Nägel und Stallsparen vergütet. Da, wo die Truppen sich nur kurze Zeit aufhalten, sind dergleichen Einrichtungen zu unterlassen. Das Divisionskriegskommissariat wird sich von den in Anspruch genommenen Gemeinden die nöthigen Lokale anweisen lassen, sie besichtigen und über deren Vertheilung verfügen, resp. dieselben gehörig anzeichnen lassen.

Wenn einzelne Gemeinden sich weigern die gestellten Ansprüche zu befriedigen, oder übertriebene Vergütungen fordern sollten, so sind sie vorerst an den Divisionär und eventuell an das Militärdepartement zu verweisen. Mittlerweile ist aber auf der Lieferung des Verlangten zu beharren, soweit es im Bereich der Möglichkeit liegt. Zu dem Zwecke muß jede Truppe mit einem Dislokationsbefehl versehen sein. Das Stroh und Holz für die Vivouaks ist durch den Divisionskriegskommissar nach Vorschrift des Reglements, bezw. den gegebenen Weisungen gemäß zu beschaffen. Sowohl für die außerhalb Bern stattfindenden Infanterievorkurse als für die ganze Dauer der konzentrirten Uebung ist das Heu von den Gemeinden zu requiriren. Diese sind über die ihnen auffallenden Leistungen rechtzeitig und in angemessener Weise in Kenntniß zu setzen. Die Preise, welche für das Heu zu vergüten sind, wird die Behörde bestimmen, sobald die Endergebnisse bekannt sind. Das Kochholz ist nach den Marktpreisen der betreffenden Landesgegend zu bezahlen. Haben die Heutransporte auf größere Entfernungen stattzufinden und können dieselben nicht durch die Korpsproviantwagen vermittelt werden, so sind hiesfür die erforderlichen Wagen von den Gemeinden gemäß § 178 des Verwaltungsreglements unentgeltlich zu liefern, die Transporte ihnen aber in billiger Weise zu vergüten, insofern diese Wagen nicht mit Korpspferden bespannt werden können. Für alle Lieferungen von Heu sind Gutscheine auszustellen, welche für die oben genannten Infanterievorkurse sofort nach Beendigung derselben von den betreffenden Regimentquartiermeistern gegen Baar einzulösen, für die konzentrirte Uebung aber vom Divisionskriegskommissariat innert 8 Tagen nach Beendigung der Uebung zu vergüten sind.

## VI. Verpflegung.

Die Verwaltungskompagnie hat dieselbe zu liefern. Damit sie sich gehörig einrichten kann, rückt dieselbe drei Tage vor Beginn des Vorkurses in Dienst. Fleisch, Brod und Haser sind den Truppen am ersten Tage des Vorkurses (Einrückungstag) längstens bis 8 Uhr Morgens und für die folgenden Tage des Vorkurses jeweilen bis 4 Uhr Abends des vorhergehenden Tages in

ihre Kantonnemente zu liefern. Zu diesem Behufe werden ihr für den 29. August 13 zweispännige Fuhrwerke zur Verfügung gestellt, welche bis zum Eintreffen des Linientrains den verschledenen Korps ihre Fassungsbedürfnisse zuzuführen haben. Die Verpflegung ist die im Reglemente vorgeschriebene normale. Extraverpflegungen werden durch Spezialbefehle angeordnet. Für die Weins, Holz-, Stroh-, Mehl- und Schlachtvieh-Lieferung sind Konkurs zu eröffnen. Die dahertigen Pflichtenhefte sollen den bei der Militärverwaltung üblichen entsprechen und sind die bezüglichen Formulare bei dem Oberkriegskommissär zu beziehen. Die Angebote sind versiegelt zu verlangen. Der Hafer ist von den Magazinen des Oberkriegskommissariats zu beziehen. Die Verwaltungskompanie wird sich in der ehemaligen Waggonfabrik auf der Muesmatte in Bern etabliren, welche mit den nöthigen Einrichtungen versehen wird. Dieselbst werden auch die Vorrathsmagazine untergebracht. Die Mannschaft sowie das Bureau logiren, das letztere und die Offiziere im Verwaltungsgebäude, und auf der oberen Etage der Fabrik die Truppe. Auch das Trainbataillon soll dieselbst seine Unterkunft finden. Während des Vorkurses hat der ständige Lieferant für den Waffenplatz Bern für die auf dem Beundenfeld und in der Muesmatte untergebrachten Truppen die Heu- und Strohhedürfnisse zu liefern. Vom 11. September hinweg hören diese Heulieferungen auf. Mit dem Eintreffen des Trainbataillons und des Linientrains wird über die obgenannten 13 Fuhrwerke anderweitig verfügt. Die Artillerie mit Park faßt ihre Bedürfnisse während des Vorkurses auf dem Waffenplatz Thun. Die in Bolligen, Worb und Münsingen kantonirten Truppen beziehen ihre Bedürfnisse an Heu in den dortigen Gemeinden. Mit der Konzentration der Division beghnt die Verwaltungskompanie ihre selbstmässige Thätigkeit. Jeden Morgen hat sie die Bedürfnisse\*) auf den ihr bezeichneten Distributionsplatz zu liefern, wo die Austheilung an die verschiedenen, dort ebenfalls eintreffenden Korps-Providantwagen zu geschehen hat in der Weise, daß letztere jeweilen um 1 Uhr Mittags zur Abfahrt zu ihren Korps bereit sein sollen, um bei dem Eintreffen der Dekontations-Anzeige sogleich abgehen zu können. Nach der Vertheilung der hergebrachten Verpflegungsbedürfnisse und der Verladung auf die Korpsfuhrwerke kehrt die Lebensmittelkolonne der Verwaltungskompanie wieder zu den Magazinen zurück, um das Aufladen für den folgenden Tag, soweit möglich, noch am nämlichen Abend besorgen zu können. Die Providantwagen der Korps dürfen vom Fassungsplatz nicht abfahren, bis der Befehl dazu vom Divisionskriegskommissär oder dem von ihm Beauftragten ertheilt wird und eventuell die neuen Kantonnemente mitgetheilt sind. Die betreffenden Organe der Verwaltung, welche zur Inempfangnahme der Providantwagen der Korps kommandirt sind, haben nach ertheiltem Befehl zur Abfahrt diese sofort zu beghnen. Dieselben sollen ihre Wagenkolonne unter keinen Umständen verlassen, unterwegs keinen Halt machen, sondern dafür sorgen, daß die Lebensmittel mit aller Beförderung ihren Korps abgeliefert werden, deren Chef sofort eine Bescheinigung auszustellen hat, daß und wann (Angabe der Stunde) ihm die Bedürfnisse für sein Korps für den folgenden Tag zugestellt worden sind. Diese Bescheinigungen sollen von allen Korps jeweilen längstens bis 7 Uhr Abends in den Händen des Divisionskriegskommissärs sein, der sich dadurch überzeugen soll, ob alle Korps für den folgenden Tag mit dem Nöthigen versehen worden sind.

Alle weiteren Anordnungen werden durch spezielle Befehle geordnet. Alle Befehle des Divisionskriegskommissärs an seine Organe sollen auf dem Dienstwege, d. h. durch Vermittlung der betreffenden Korpschefs, an ihre Bestimmung gehen und haben die letzteren ohne Weiteres für deren Vollziehung zu sorgen.

\*) Nämlich nebst dem Fleisch und Brod und 10 Pfund Hafer per Tag und Pferd die anbefohlenen Extraverpflegungen. Das Heu und Stroh liefern die Gemeinden, in denen kantonirt oder bivouakirt wird und zwar gegen Gutscheine, die sofort einzulösen sind. Der Preis wird nach den Ergebnissen der Ernte durch den Bundesrath bestimmt.

Das Rapportwesen wird durch eine Spezial-Instruktion geregelt werden.

Bern, im Mai 1880.

Der Kommandant der III. Division:  
Meyer, Oberdivisionär.

— (Der Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahr 1879.) (Fortsetzung und Schluß.)

Bei dem Abschnitt Stabsbureau, „Generalstabs-Abtheilung“ wird gesagt:

Der Dienst der Offiziere des Generalstabs zerfiel in zwei Landrekognoszirungen, Abtheilungsarbeiten und Dienst bei den Truppen. — An der ersten Rekognoszirung und vorausgehendem Kurs nahmen 17 Offiziere, worunter 1 Offizier der Kavallerie, Theil, mit 35 Dienstagen. In der zweiten Rekognoszirung rückten 14 Offiziere mit 28 Dienstagen ein.

Zu den Abtheilungsarbeiten wurden 23 Offiziere kommandirt mit 1442 Dienstagen. In jener Zahl befinden sich je 1 Offizier der Infanterie, der Kavallerie und der Verwaltung.

Nebst den Generalstabsoffizieren, welche Dienst mit ihren Korps, resp. bei kombinierten Truppentröppern leisteten, wurden im Berichtsjahr wieder eine Anzahl Offiziere als Instruktoren bei andern Waffen und sodann deren 5 speziell zur Divisionsübung beordert, wo sich dieselben mit der Bearbeitung von Geschützrelationen zu beschäftigen hatten.

Bei der Eisenbahnabtheilung fanden 2 Rekognoszirungen statt, sowie Abtheilungsarbeiten auf dem Bureau.

Bei „topographischer Abtheilung“ wird in Bezug auf Triangulation bemerkt: Behufs Anschlusses der deutschen Graubmessungsgebiete an die schweizerischen machten deutsche Ingenieure im Jahre 1878 Richtungsbeobachtungen auf den trigonometrischen Stationen 1. Ordnung der Nord- und Ostschwyz, wobei sich einige Differenzen in den beobachteten Winkeln zeigten. Dies gab Veranlassung, unsererseits auf den Punkten Wiesenberg, Feldberg und Lägern neue Richtungsbeobachtungen vorzunehmen. Ferner ergab sich die Nothwendigkeit, auf Döle und Berra einige Ergänzungsbeobachtungen zu besorgen.

Für die Fortsetzung der Revision der Aufnahmestätter in den Kantonen St. Gallen und Graubünden und für die Neuaufnahmen im Kanton Appenzell wurde die in diesen Kantonen begonnene Triangulation fortgesetzt.

Mit den Arbeiten für Triangulation des eidgenössischen Forstgebietes (Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1878) wurde 1879 begonnen, indem die Triangulation für die Aufnahmen in den Kantonen Appenzell, St. Gallen und Graubünden diese Bedürfnisse angemessen berücksichtigte. Zwei Ingenieure wurden überdies ausschließlich damit beschäftigt, der eine in den Kantonen Schwyz und Zug, der andere im untern Rhodethal von Martigny abwärts. Da die ältern Triangulationen dieser Gebiete mangelhaft ausgeführt und die Signalstellen zum größten Theil verloren gegangen, so mußten neue Stationen ausgewählt, signalisirt und versichert werden, wobei auf richtigen Anschluß an die Dreieckspunkte 1. Ordnung Bedacht genommen wurde. Nach Beendigung dieser Arbeiten wurde mit den Winkelbeobachtungen begonnen.

Dem Bericht über topographische Neuaufnahmen und Revisionen älterer Aufnahmen entnehmen wir, daß 15 Blätter neu aufgenommen und 18 einer Revision unterworfen wurden.

Vom Aufnahme-Klass wurden 3 Lieferungen ausgegeben, von drei andern hat der Stab begonnen. Ueber die Generalkarte 1 : 250,000 wird gesagt: Es wurde mit der Auffrischung des Stiches von Blatt II begonnen. Auf diesem Blatt soll auch das Terrain des Auslandes neu gestochen werden.

In der Generalkarte 1 : 100,000 wurden in 13 Blättern Nachträge gemacht.

Ueber eine Uebersichtskarte 1 : 1,000,000 wird bemerkt: Um einem allgemein gefühlten Bedürfnis zu entsprechen, wurde eine „Uebersichtskarte der Schweiz mit ihren Grenzgebieten im Maßstab 1 : 1,000,000“ ausgearbeitet und publizirt, welche, wenn besser bekannt, jedenfalls starken Absatz finden wird.

Die Pferderegeleanstalt. Der Pferdebestand betrug auf Ende Dezember 1878 160 Stück, geschätzt zu Fr. 152,450 auf Ende Dezember 1879 dagegen 167 Stück, geschätzt zu

„ 157,638

Bermehrung des Inventars Fr. 5,188

Es bleiben somit noch 33 Pferde zu beschaffen, um die nach Art. 11 der Verordnung vom 10. Dezember 1877 bestimmte Minimalpferdezahl zu erreichen.

Die Zahl der Dienstage beläuft sich auf Fr. 35,051, was auf einen durchschnittlichen Pferdebestand von 167 Pferden — die Remonten inbegriffen — 210 Dienstage per Pferd ausmacht.

Diese Verminderung gegenüber dem Vorjahre rührt hauptsächlich von den Remonten her, welche längere Zeit in Dressur bleiben und somit den Militärfurien nicht abgegeben werden konnten.

Für die Zukunft werden wir darauf halten, daß die Abriistung dieser Pferde in die Winterzeit verlegt und so gefördert werde, daß ihre Verwendung, wenn nicht in allen, doch in der Mehrzahl der Militärfurien stattfinden kann. Immerhin werden erst dann normale Verhältnisse in der Dienstleistung der Pferde und daherige bessere Rechnungsergebnisse eintreten, wenn der reglementarische Stand der Pferde voll erreicht, d. h. wenn die außerordentliche Ergänzung desselben dahingefallen sein wird.

Das Rechnungsergebnis weist ein Defizit auf von Fr. 18,513.54, herrührend von den erwähnten Verhältnissen und dem in Folge der niedrigen Foursagepreise gesunkenen Werth des Düngers. Sodann ist zu erwähnen, daß die in den freiwilligen Reitkursen verwendeten Pferde nunmehr auf Kosten der Anstalt verpflegt werden. Durch diese Vergünstigung wurde erzielt, daß eine größere Beihethlung an jenen Kursen eintrat, was nicht wenig zur Hebung der Reittüchtigkeit der berittenen Offiziere beiträgt, zumal gefordert wird, daß der Unterricht nur durch anerkannt tüchtige Reitlehrer erteilt werde. Solche freiwillige Reitleurse fanden statt in Genf, St. Gallen, Winterthur, Aarau, Thun, Frauenfeld, Aarau, Bern, Wattwil, Burgdorf und Lesthal.

Im Laboratorium wurde 1879 folgende Munition erzeugt:

1. Für Handfeuerwaffen.

8,070,940 scharfe Patronen,  
828,000 blinde  
685,860 Patronen älterer Jahrgänge umgeändert,  
4,162,975 Patronen älterer Jahrgänge frisch gefettet,  
109,380 10.4 mm. scharfe und blinde Revolverpatronen mit Centralzündung,  
75,000 7 mm. und 9 mm. Revolverpatronen mit Randzündung.

2. Für Geschütze.

1,184 7.5 cm. scharfe Granaten,  
176 „ blinde „  
546 „ Patronen à 400 Gramm,  
3,000 8.4 cm. scharfe Doppelwandgranaten,  
3,847 „ blinde Granaten,  
1,844 „ Schrapnels,  
12,619 „ Patronen à 840 Gramm,  
6,000 „ scharfe Kupferbandgranaten,  
910 „ Patronen à 1400 Gramm für Ringgeschütze,  
2,360 10 cm. scharfe Granaten,  
1,672 „ blinde „  
1,505 „ Schrapnels,  
2,825 „ Patronen à 1062 Gramm,  
1,350 12 cm. scharfe Granaten,  
506 „ blinde „  
26 „ Schrapnels,  
92 15 cm blinde Granaten,  
16 „ leere „  
53 16 cm. Brandgranaten,  
23 „ blinde Granaten,  
207 scharfe Bomben,  
6,360 Exercitpatronen à 500 Gramm,  
7,092 Zündschrauben, Modell 1874,  
484 „ „ 1879,  
31,640 Schlagsröhren.

3. Für das Rohrgeschützdepot

als Ergänzung und als Ersatz für dem Depot entnommene Munition:

4,737 8.4 cm. Kupferbandgranaten,  
6,977 Granatzünder, Modell 1879,  
4,000 10 cm. Granaten,  
2,290 12 cm. „  
1,700 10 cm. Schrapnels,  
400 12 cm. „

Mit dem Monat Januar kam die Fabrikation der Infanteriemunition, Modell 1878, mit Papierumhüllung in Gang. Die Geschütze selbst wurden seit 1. September statt wie bisher aus Weichblei, aus Hartblei gefertigt, welche Neuerungen für den Betrieb außer Mehrarbeit auch spezielle Fabrikationsrichtungen zur Folge hatten.

Gleichzeitig mit dem Umsetzen der Infanteriepatronen älterer Jahrgänge wurde eine Anzahl solcher nach Modell 1878 umgeändert, sowie die zu dieser Arbeit erforderlichen Einrichtungen erstellt.

Während der Monate Juni und Juli wurde als Versuch eine größere Partie Patronenhülsen aus Messing beschafft und laborirt, in der Absicht ein billigeres Hülsenmaterial zu gewinnen. Die erreichten Resultate sind befriedigend, so daß für den Fall bedeutender Preiserhöhung des Tombaks der Verwendung dieses Materials nichts im Wege steht.

Der Rechnungsabschluss ergibt an Einnahmen einen kleinen Ueberschuß.

Die Kontrolle des Kriegspulvers umfaßte 10 Lieferungen im Gesamtbetrag von 85,700 Kilogramm. Hieron sind 2 Partien Gewehrpulver à 5000 und 4050 Kilo, erstere wegen mangelhafter Kraftäußerung und Präzisionsleistung, letztere wegen ungenügenden Stärkegrades zur Korrektur zurückgewiesen worden.

Konstruktionswerkstätte. Die durchschnittliche Zahl der Arbeiter war kleiner als im Vorjahr und betrug 40 Mann. Die Konstruktionswerkstätte führte folgende Arbeiten aus:

16 Plonterrüstwagen mit Ausrüstung	} für Genie,
2 Pontons als Muster	
140 Streckballen, 600 Brückenladen und anderes Brückenmaterial	
1 Sattelwagen für 15 cm. Geschützrohre als Muster	} für Artillerie,
Sattler- und Wagnerkisten für die Trains bataillone	
Supplementarausrüstung für Positionsgeschütze	
2 Geräthschaftswagen mit Ausrüstung	} für Verwaltungstruppen.
2 Rüstwagen mit Ausrüstung	

Eine Anzahl Fahnen und Ausrüstung in Ambulancefoursonges für Sanität.

200 Artillerie- und Foursongesräder, mit Hemmschuhen als Ersatz, für die Kriegsmaterialverwaltung.

Außerdem, wie gewohnt, Reparaturen und kleinere Lieferungen aller Art an Schulen, eidgenössische Depots und Privat.

Waffenfabrik. Die Leistungen der Waffenfabrik in Bern waren folgende:

1. An eidg. Verwaltungen:

5124 Repetirgewehre, Modell 1871, à Fr. 78. 50  
1785 „ „ 1878, à „ 82. 50  
668 Repetirflügel „ 1871, à „ 92. —  
200 Repetirkarabiner „ 1871, à „ 69. —  
3101 Revolver „ 1878, à „ 43. —

Bestandtheile, Werkzeuge, Reparaturen und Verschiedenes für Fr. 24,773. 12.

2. An kantonale Verwaltungen: Waffen, Bestandtheile, Werkzeuge, Reparaturen und Verschiedenes für Fr. 14,029. 83.

3. An Privat: Waffen, Bestandtheile, Werkzeuge, Reparaturen und Verschiedenes für Fr. 23,040. 15.

In den Berechnungspreisen der Waffen sind die Kosten der Kontrolle, Beschleß- und Einschleßmunition inbegriffen.

Nachdem unterm 21. Mai 1879 die Ordonnanz zum Revolver Modell 1878 erlassen wurde, gelangte die Erstellung der für 1878 und 1879 zu beschaffenden Stück 3100 Revolver zur Ausführung und zwar mit einer Preisverminderung gegenüber dem Budgetansatz von Fr. 12 per Stück, nämlich Fr. 43 statt Fr. 55.

**Waffenplätze.** Im Berichtsjahr wurden die Verträge mit Bellinzona und Bern unterm 31. Januar und 5. September abgeschlossen und am 18. April und 5. November ratifiziert. Damit sind die Waffenplatzverhältnisse für die Infanterie in sämtlichen Divisionskreisen geregelt und es bleibt nur noch die Frage eines Schießplatzes für diese Waffe pendend. Die Untersuchungen und Unterhandlungen sind indessen so weit gediehen, daß die Lösung der Angelegenheit wohl im nächsten Jahre erfolgen dürfte.

Was die Einrichtungen der Waffenplätze der Artillerie anbetrifft, so ist zu betonen, daß namentlich die Grezitz- und Schießplätze in Bière und Frauenfeld verbessert, bezw. vergrößert werden müssen, wenn nicht die Ausbildung der auf diese Waffenplätze angewiesenen Batterien im Manövrieren und Schießen je länger je mehr zurückbleiben soll.

**Festungswerke.** Der Unterhalt der bestehenden Festungswerke wurde auf das Nothwendige beschränkt.

Die im Jahre 1878 studierten Befestigungsanlagen an internationalen Verkehrslinien wurden für die West- und theilweise Nordfront fertig bearbeitet; deren Ausführung ist durch den gewährten Nachtragkredit in Vollzug gesetzt. Die Studien auf dem Rest der Nord- und Ostfront wurden im Berichtsjahr ebenfalls vollendet und die dahertige Ausführung für 1880 vorgesehen.

In der Dezemberession ist im Nationalrathe folgendes Postulat aufgestellt worden:

„Der Bundesrath wird eingeladen, in den künftigen Budgets einen zweckentsprechenden Kredit für die Landesbefestigung aufzunehmen.“

Der Ständerath trat dagegen auf dasselbe nicht ein, „in der Erwartung, daß der Bundesrath von sich aus die für die Landesbefestigung nöthigen Vorstudien machen und s. B. die geetgneten Vorlagen bringen werde.“

Wir haben an dieser Stelle nun vorerst mitzutheilen, daß mit der Frage der Landesbefestigung das Militärdepartement schon seit Jahren beschäftigt ist, wie auch mit der damit im engsten Zusammenhange stehenden Frage der Beschaffung der Positionsgeschütze. Schon im Jahre 1878 hat uns das Departement über diesen letztern Punkt eine Vorlage gemacht, die wir aber mit dem Auftrage zurückgewiesen haben, eine solche Naturgegen umfassende Vorlage zu machen.

In Folge dessen hat unser Militärdepartement die betreffenden Dienstabtheilungen zur Einreichung eines Programms über die erforderlichen Verteidigungsanlagen eingeladen. Dieses Programm wird neben der erwähnten artilleristischen Vorlage einer Botschaft an die hohen Räte zur Grundlage dienen, die der Bundesrath so bald als immer möglich den Räten vorlegen wird. Den Zeitpunkt selbst zu bestimmen, halten wir nicht am Platze; denn bei der eminenten Wichtigkeit, welche diese beiden untrennbaren Fragen für die Erhöhung unserer Wehrkraft haben, ist eine gründliche Prüfung derselben geboten, und zwar um so mehr, als die Durchführung einer wirksamen und den modernen Kriegsverhältnissen entsprechenden Landesbefestigung ohne Zweifel große finanzielle Opfer erfordern wird.

Den Schluß des Berichtes bilden die von den Räten aufgestellten Postulate und bei dieser Gelegenheit wird gesagt:

Im Jahre 1879 bleibt bezüglich des Postulats betreffend „die Vereinfachung der militärischen Verwaltung in Thun“ die Frage der Verschmelzung der Buch- und Kassaführung der in Regie betriebenen Anstalten, Laboratorium, Konstruktionswerkstätte und Pferderegeleanstalt, und ob nicht einzelne Funktionen dieses Verwaltungszweiges an die Staatskasse übertragen werden könnten, noch zu erörtern.

Vorerst müssen wir an dem Prinzip festhalten, daß jeder Verwaltung ihre Komptabilität in allen ihren Zweigen jeden Augenblick zur Einsicht offen stehen soll. Ist dies nicht der Fall oder werden auch nur einzelne Theile des Rechnungswesens der unmittelbaren Aufsicht des oder der zuständigen Beamten zeitweilen entzogen, so schwächt dies ihre Verantwortlichkeit und es entstehen Störungen im Gang der Administration, die ein allfälliger Wegfall einer Befolgung nicht aufzuwiegen vermag. Eine Verschmelzung der Komptabilität der Regieanstalten in Thun hätte die Folge, daß zwei davon in größere oder geringere Entfernung von ihrem Rechnungs- und Kassawesen zu stehen kämen, daß somit, wenn irgend eine Mittheilung der Buchhaltung oder an dieselbe zu machen ist, oder wenn ein Buch oder ein Beleg eingesehen werden muß, ein mit Zeitverlust verbundener Gang nöthig würde. Besonders bei den Fabrikationsgeschäften ist die Nähe der Komptabilität unerläßlich wegen der Kontrolle des Ein- und Ausganges von rohem und verarbeitetem Material. Nächstlich verhält es sich für die Komptabilität solcher Anstalten, welche, wie die Pferderegeleanstalt und das Munitiondepot, in beständigem Verkehr mit Militärschulen, Offizieren, kantonalen Behörden und Privatpersonen stehen. Sodann ist nicht zu übersehen, daß speziell die produzierenden Etablissements in Thun durch das Gesetz dem Chef der technischen Abtheilung, die verwaltenden und kontrollirenden Organe dagegen dem Chef der administrativen Abtheilungen der Kriegsmaterialverwaltung unterstellt sind. Würde nun die Buch- und Kassaführung der Konstruktionswerkstätte oder des Laboratoriums mit derjenigen des Munitiondepots z. B. vereinigt, so müßte hieraus ein Verhältniß entstehen, welches in kurzer Zeit unhaltbar wäre, weil der betreffende Beamte zwei Organen der Militärverwaltung zu dienen hätte, deren Obliegenheiten bereits im Gesetz abhichtlich getrennt worden sind. Die Ersparniß, welche übrigens durch eine derartige Maßnahme erzielt würde, wäre höchst problematisch, da den Beamten des Rechnungswesens der Regieanstalten die Mitbesorgung der mitunter ganz bedeutenden Korrespondenz obliegt und bei ihrem Weggang oder ihrer Reduktion den Etablissements die erforderliche Aushilfe auf andern Wege beschafft werden müßte, indem die Vorstände derselben ihren technischen Obliegenheiten nicht entzogen werden dürfen, wenn nicht die ganze Anlage der Anstalten gefährdet werden soll. Ueber den Umfang der Funktionen dieser Vorstände und deren Gehülfen geben die Verordnungen vom 7. Februar 1876 über den Betrieb des Laboratoriums und der Konstruktionswerkstätte die einläßlichste Auskunft, aus welcher zu ersehen ist, daß eine Vereinigung des Kassa- und Rechnungswesens jener Anstalten in eine Hand nicht thunlich ist, wenn eine genaue Kontrolle ihrer Komptabilität fortbestehen soll. Die Verordnungen vom 27. Januar 1876 über die Anlegung eines Munitiondepots und vom 10. Dezember 1878 über den Betrieb der Pferderegeleanstalt geben ähnlichen Aufschluß über die Obliegenheiten der Vorstände und deren Gehülfen dieser Dienstabtheilungen.

Wöllig unzulässig aber wäre eine Trennung des Rechnungswesens und Uebertragung einzelner Theile an die Staatskasse. Die vor 1876 gemachten Erfahrungen sind noch zu frisch im Gedächtniß und die Folgen der damaligen theilweisen Uebertragung der Buchhaltung und des Kassaverkehrs einiger Regieanstalten an die Staatskasse zu bekannt, um neuerdings zu Einrichtungen dieser Art zu greifen, aus denen nur Mißverhältnisse resultiren, und welche geradezu von den bedenklichsten Folgen für die Bundesfinanzen werden könnten.

Indem wir unsern Bericht über das aufgestellte Postulat hienit schließen, stellen wir den Antrag: „es sei von der Vereini-gung der Buch- und Kassaführung der Regieanstalten in Thun oder von der Uebertragung einzelner Theile an die Staatskasse Umgang zu nehmen.“

— (Ein Beitrag zur Stecherfrage) liefert eine Korrespondenz der „Basler Nachrichten“ in der Beilage zu Nr. 166. Da die Frage ihre militärische Bedeutung hat, so glauben wir einem Wunsch zu entsprechen, wenn wir die Korrespondenz hier reproduziren, bitten aber, dieselbe als die Ansicht des betreffenden Be-

richterhalters betrachten zu wollen. Erwähnte Korrespondenz lautet:

Als die Basler Sektion des Grütlivereins beschloß, bei dem mit dem Centralfest verbundenen Schießen nur schweizerische Ordonnanzwaffen zuzulassen, gab es innerhalb der Grütli-Schützengesellschaften einen kleinen Sturm gegen diese Bestimmung, weil Mancher seinen Martinstüger nicht gerne dahelm ließ. Trotzdem wurde an der Bestimmung festgehalten in der richtigen Auffassung, daß nur das militärische Schießen für einen patriotischen Verein wie der Grütliverein angemessen sein könne. Immerhin konnten ja die an Stuger gewöhnten Schützen sich eines Vetterstügers bedienen, wobei sie sich an dem Resultate ihrer Kunst allerdings einen Abzug von 10% gefallen lassen mußten. Es ist gewiß für Manchen von Interesse, einen Blick zu werfen auf die Gruppirung des Gebrauches des Stügers und des harten Abzuges und deren Verhältnis zum Schießresultate. Unter den 100 ersten und besten Schützen bedienten sich 39 des Stügers und 61 des Ordonnanzgewehres. Wenn nun allerdings der Schützenkönig mit leichtem Abzuge schöß, so gebrauchten aber die ihm zunächst auf dem Fuße folgenden weiteren 6 ersten Gewinner den harten Abzug. Von den ersten 10 Gewinnern schossen 40% mit Stuger, 60% mit Gewehren, welches Verhältnis sich bis zu den ersten 20 gleich bleibt. Von da an treten die Stuger mehr in den Vordergrund, indem von den nächstfolgenden 10 Schützen 6 mit leichtem Abzuge, also schon 60%, schossen und 4 (40%) mit dem harten. Dieses Verhältnis bleibt sich bis zu Nr. 50 ungefähr gleich, wegegen dann aber im zweiten halben Hundert der besseren Schützen wieder eine Zunahme des harten Abzuges stattfindet, indem sich dessen 34 (68%), des leichten nur 16 (32%) bedienen.

Es ist daraus ersichtlich, daß während die Mehrzahl der ganz guten Schützen sich mit dem Ordonnanzgewehre übt und auch die weniger geübten (immerhin aber nicht unter 9 Treffern und 18 Punkten in 10 Schüssen erzielenden) Militzpflichtigen auch dieser Waffe anhängen, es hauptsächlich die Schützen mittleren Grades sind, welche sich des leichten Abzuges bedienen. Anstatt sich mit dem harten Abzuge mehr zu üben, alle Energie daretin zu setzen, seine Militärwaffe geschickt gebrauchen zu können, greift man aber bequemer Weise lieber zum leichten Abzug, zum Stuger. Die schwierige Bahn des Militärschießens wird verlassen, um mit dem leichter zu handhabenden Stuger eher eine Gabe heimbringen zu können. Es ist nicht mehr allein der patriotische militärische Zweck, welcher die Wege und Ziele des Schützen bestimmt, sondern mehr noch das Spiel, die Sucht zu glänzen und materiel zu gewinnen. Gewiß wenige Ausnahmen abgerechnet, sind dann, einmal an den Stuger gewöhnt, diese Schützen mittleren Grades nicht mehr im Stande, gut und sicher mit dem Ordonnanzgewehre zu schießen; einige bringen es freilich im Schießstande weit, zu glänzenden Profitschützen; andere wiederum bleiben trotz leichtem Abzuge zeitweils Schützen mittleren Grades. Nach diesen Betrachtungen wird jeder Leser sich über den Werth der Stugerschleßerei für unsere Armee selbst sein Urtheil bilden können.

— (Eine Tirailleur-Uebung im Walde.) F. (Korr.).  
Verfasser dieses Berichtes hatte jüngst Gelegenheit, längere Zeit andauernde Tirailleurübungen der Rekrutenschule in Bern im Tschermenwalde mitanzusehen und sich von der unbedingten Zweckmäßigkeit solcher Uebungen zu überzeugen. — Angesichts der großen Wichtigkeit, welche die Lokalgefechte und ganz besonders die Waldgefechte in der heutigen Kriegsführung einnehmen, kann er es sich nicht verlagern, mit wenigen Worten besagter Uebungen hier zu gedenken, und damit vielleicht Anstoß zu ähnlichen Versuchen auch in andern Instruktionskreisen zu geben.

Der sogenannte Tschermenwald bildet ein von Unterholz ziemlich freies, mit Tannen und Föhren bewachsenes Gehölz, das, reich an Bodenerhebungen, Lichtungen, für Waldgefechtsübungen ein allerdings ziemlich günstiger Terrainabschnitt genannt werden muß.

Unter persönlicher Leitung des Herrn Kreisinstruktors, Oberstleutnant Walther, wurde nun in diesem Terrain so ziemlich

die gesammte Tirailleur-Schule durchgenommen und besonders die Frontveränderungen ganzer Ketten mittelst Säbelzeichen, adwechselnd mittelst Zuruf fleißig geübt.

Ebenso lehrreich für die Rekruten wie für die Offiziere und Unteroffiziere war die Verwendung und Führung von Unterstützungen in so unübersichtlichem Terrain.

Es darf lobend erwähnt werden, daß die meisten Bewegungen ohne Lärm, oft ohne Hörbarwerden eines Befehles rasch und bisweilen überraschend schnell ausgeführt wurden; dagegen dürfte es angezeigt sein, auch einiger Fehler, die wohl bei den meisten Versuchen dieser Art sich zeigen werden, zu gedenken.

Für's Erste ließ die Leitung des Feuers insofern zu wünschen übrig, als sowohl von Gruppen- als Sektionschefen meist „Distancen“ bezeichnet wurden, an welche in solchem Terrain nicht einmal „gedacht“ werden sollte.

In dichtem Walde, wo schon auf zwanzig, dreißig Meter die Baumstämme zusammen eine vollständige Wand bilden, kann natürlich beim Feuern von Angabe der „Distancen“ keine Rede sein. — Etwas anderes ist es, wenn wir einer Lichtung oder der Uferseite nahe sind.

Einen ähnlichen Fehler ließ sich die Führung der Unterstützungen zu Schulden kommen. Die Unterstützungen blieben in Anbetracht des unregelmäßigen, dichten Baumwuchses oft viel zu weit zurück. Fragliche Führer klebten zu ängstlich an Zahlen, die nun einmal nicht für alle Verhältnisse gelten können, noch gelten sollen. — Die Folgen zeigten sich denn auch sofort, sobald die Nothwendigkeit sich fühlbar machte, eine Unterstützung zu verwenden.

Abgesehen von diesen Verstößen, die auch vom Instruktionspersonal bemerkt und corrigirt wurden, verdienen die Leistungen alles Lob und es ist nur zu wünschen, daß überall solche Uebungen und zwar öfters gemacht würden; erreichen wir mit wenig Stunden, die uns für sie gegeben sind, auch nicht, dem Soldaten Gewandtheit und volles Verständniß für das Geseht in solchem Terrain beizubringen, so dürfen wir uns begnügen, ihm damit doch wenigstens ein Bild davon verschafft zu haben und sicher wird er später in ähnlichen Verhältnissen sich eher zurecht finden.\*)

\*) Die Korrespondenz ist von einem Offizier der Ostschweiz; wir haben dieselbe um so lieber aufgenommen, als in diesen Blättern schon wiederholt auf die Wichtigkeit der Uebung der Truppen im Waldgefecht hingewiesen wurde; hiezu hat uns kürzlich die kleine Schrift: „Hauschka, über die Ausbildung der Infanterie für den Kampf im Walde“, welche in Nr. 14 dieses Jahres gangen besprochen wurde, neuen Anlaß geboten. D. R.

## Satteldecken,

von Filzstuch aus bester Wolle angefertigt und ordonnanzmäßig ausgerüstet, empfiehlt die

Filzstuchfabrik von Conrad Munzinger in Olten.

Satteldrücke können bei Verwendung dieser Unterlagen keine vorkommen.

Sehnjährige Dauer dieser Decken durch bewährte Reiter erprobt. Zeugnisse von höheren Offizieren und Reitliebhabern, sowie Musterdecken werden franco zur Einsicht gesandt.

Preis per Stück Fr. 20 bis 25, je nach dem Gewicht.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## Militärisches Vademecum

für

## Offiziere und Unteroffiziere

der

## Schweizerischen Armee.

Zweite verbesserte Auflage.

In Brieffaschenform. Eleg. geb. 2 Fr.

Basel.

**Benno Schwabe,**  
Verlagsbuchhandlung.